

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg für das Geschäftsjahr 2008

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) hat am 14. November 2007 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2245), und der Beitragsordnung vom 14. November 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2008 (01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2008 wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	8.038.900,00	EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	7.873.900,00	EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	165.000,00	EUR

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von.....	0,00	EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von.....	274.000,00	EUR
mit der Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von.....	0,00	EUR
mit der Summe der Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten in Höhe von	0,00	EUR

festgestellt.

II. Grundbeitrag

1. Nichtkaufleute ¹

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000,00 EUR.....	50,00	EUR
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR.....	100,00	EUR
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR.....	300,00	EUR
d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 EUR	600,00	EUR

2. Kaufleute ²

a) mit negativem Gewerbeertrag, hilfsweise Verlust aus Gewerbebetrieb	100,00	EUR
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 0,00 EUR bis 50.000,00 EUR	200,00	EUR
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR.....	400,00	EUR
d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 EUR	800,00	EUR

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder die im Handelsregister eingetragen sind.

3. Unternehmen, auch wenn sie sonst nach Pkt. 1-2 zu veranlagten wären, mit einem
 - 3.1. Umsatz von mindestens 10,00 Mio. EUR und unter 20,00 Mio. EUR 2.500,00 EUR
 - 3.2. Umsatz von mindestens 20,00 Mio. EUR und unter 40,00 Mio. EUR 5.000,00 EUR
 - 3.3. Umsatz von mindestens 40,00 Mio. EUR und unter 80,00 Mio. EUR 10.000,00 EUR
 - 3.4. Umsatz ab 80,00 Mio. EUR 20.000,00 EUR
 - 3.5. Der 800,00 EUR übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet.
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

III. Umlagen

Als Umlage werden 0,27 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

IV. Beitragsbefreiung

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

V. Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2008.
2. Soweit zur Ermittlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, abgestellt wird, kommt es auf den Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz an, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls auf den nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb.

VI. Vorauszahlungen

1. Sofern ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben. Wird der Grundbeitrag auf der Grundlage des Umsatzes erhoben, gilt dies für den letzten der Kammer vorliegenden Umsatz.
2. Von den übrigen Kammerzugehörigen wird zunächst eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 1.a) bei Nichtkaufleuten bzw. Ziffer II. 2.b) bei Kaufleuten erhoben.

VII. Doppelmitglieder

1. Für Unternehmen, die in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen und gem. § 3 Abs. 4 IHK-Gesetz iVm. § 12 Abs. 1 der Beitragsordnung beitragspflichtig sind, wird der Beitragsfestsetzung der nichthandwerkliche bzw. nichthandwerksähnliche Anteil der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.
2. Inhaber von Apotheken werden mit einem Viertel des Gewerbeertrages, andere Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben und einer entsprechenden Berufskammer angehören, werden mit einem Zehntel des Gewerbeertrages veranlagt.

Frankfurt (Oder), 14. November 2007

Dr. Ulrich Müller
Präsident

Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer